

Informationen zur temporären Umsatzsteuersenkung

Gebührenbescheid (für Wasser und Zähler):

- Bei den Zweckverbänden zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg, Eichstätter Berggruppe und Altmühltal ist für die Anwendung des jeweiligen Steuersatzes der „vereinbarte Ableszeitpunkt“ entscheidend. Dieser ist bei uns regelmäßig und verbandsübergreifend im Oktober/November eines jeden Jahres. Abweichend davon ist bei Eigentümerwechseln und Stilllegungen für den Jahresbescheid für die bisherigen Eigentümer das hierfür heranzuziehende Ablesedatum (Übergabedatum, Datum der Stilllegung) maßgebend.
- Von der Bundesregierung wurde insbesondere für den Bereich der Wasserbelieferung beschlossen, dass im Fall der von uns praktizierten allgemeinen Ablesung in der zweiten Jahreshälfte der gesamte Jahresverbrauch (01.01.2020 bis 31.12.2020) über den Jahresbescheid 2020 mit dem ermäßigten Steuersatz von 5% abzurechnen ist.

Die Abrechnung mit dem ermäßigten Steuersatz erfolgt automatisch. Abnehmer müssen nicht von sich aus tätig werden. Insbesondere sind keine Zwischenablesungen erforderlich.

- Weiter wurde beschlossen, dass die bereits mit Jahresbescheid 2019 bzw. mit Bescheiden vor dem 01.07.2020 festgesetzten Abschlagszahlungen für 2020 weiterhin mit 7% eingehoben werden dürfen und die Korrektur erst mit dem Jahresbescheid 2020 erfolgen muss.

Eine Korrektur der bisherigen Bescheide ist deshalb nicht erforderlich.

- Bescheide, welche nach dem 01.07.2020 für noch einzuhebende Vorauszahlungsraten für das Jahr 2020 erstellt werden, dürfen ebenso zunächst mit 7% abgerechnet werden (dies wird auch vom Finanzamt nicht beanstandet). Die Korrektur erfolgt auch hier mit dem Jahresbescheid 2020.